

PLANZEICHNUNG

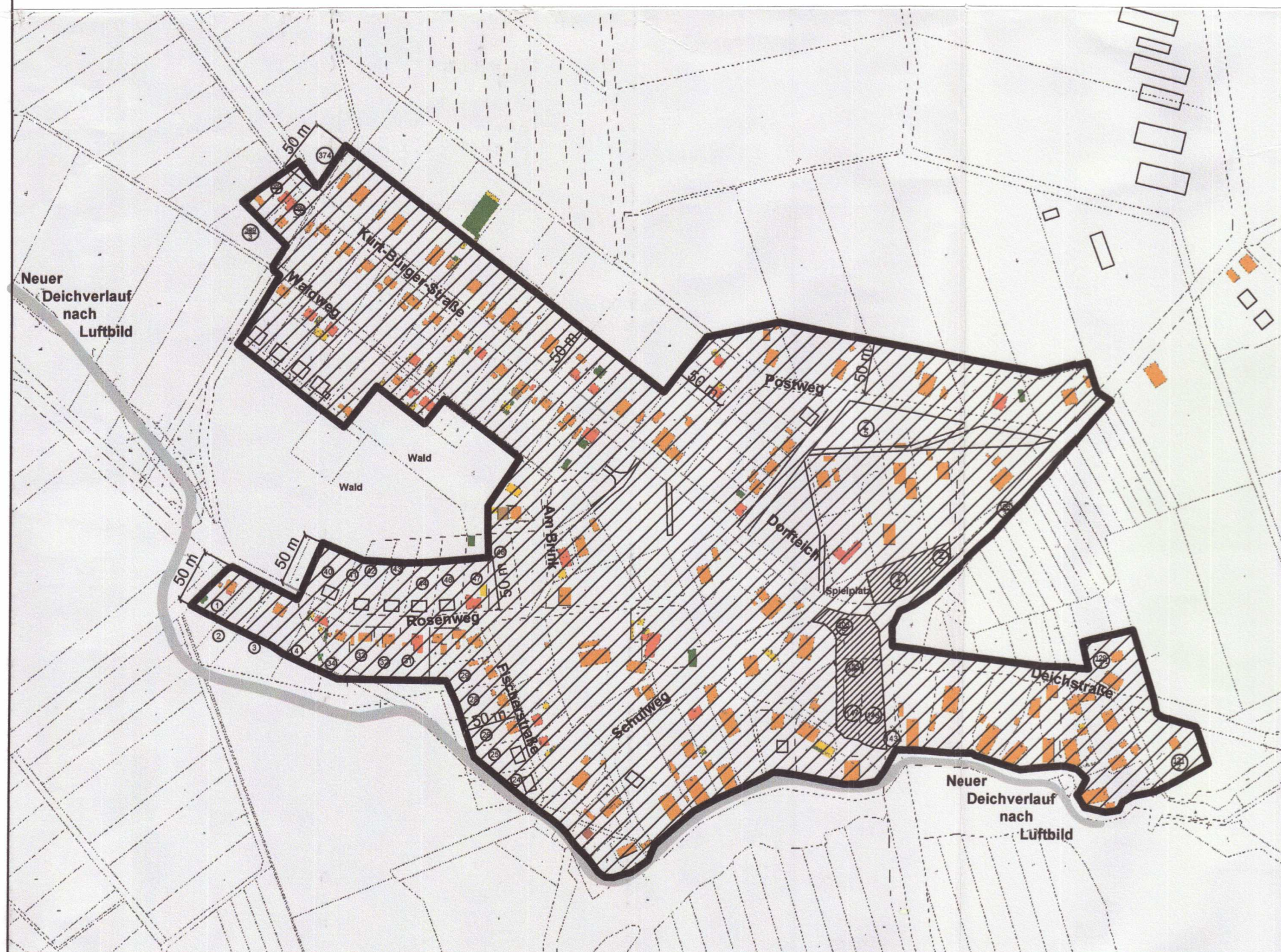
-TEIL A-



M 1 : 5000

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548), wie die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466) in der aktuellen Fassung, sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Plan V 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58) in der aktuellen Fassung.

0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 m



Text (Teil B)

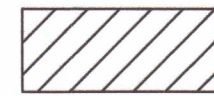
I Städtebauliche Festsetzungen

- Für die nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Geltungsbereich der Satzung einbezogene Flurstücke 7/3, und 2 (tlw) Flur 1, Gemarkung Besitz wird festgesetzt dass nur die Errichtung von Nebenanlagen, Garagen und Carports - im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO zulässig sind.

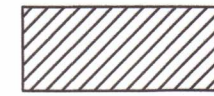
II Grünordnerische Festsetzungen

- Für die gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Flurstücke wird festgesetzt, dass pro angefangene 50 qm versiegelte Fläche ein Obstgehölz der Größe 10/12, Hochstamm, alte Sorte oder 5 qm Hecke aus heimischen und standortgerechten Sträuchern zur Kompensation der Versiegelung zu pflanzen sind. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ludwigslust-Parchim.

ZEICHENERKLÄRUNG



Flächen zur Klarstellung nach § 34 (4)
Satz 1 Nr.1 BauGB

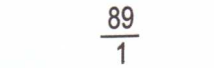


Flächen zur Ergänzung nach § 34 (4)
Satz 1 Nr. 3 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

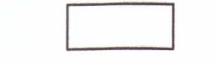
Darstellung ohne Normcharakter



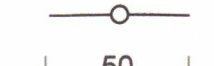
Flurstücksnummern



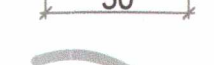
vorhandene Bebauung



ergänzte Bebauung aus Luftbild



Flurstücksgrenze



Bemassung



Neuer Deichverlauf nach Luftbild

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat am 22. 09. 2009 die Aufstellung der Satzung beschlossen und die Durchführung der Verfahren nach § 34 (6) BauGB bestimmt.
- Der Satzungsentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.06.2011 bis zum 14.07.2011 nach § 34 (6) BauGB i.V.m. dem § 13 (2) Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.06.2010 und 30.05.2011 nach § 34 (6) BauGB i.V.m. dem § 13 (2) Nr. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 28.11.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 28.11.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Für die Verfahrensvermerke 1 bis 5:

Besitz, den 06.03.2014

Bürgermeister

- Die Satzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde am 06.03.2014 ausgefertigt.

Besitz, den 06.03.2014

Bürgermeister

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck am 14.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften ist gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) ist hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 13.03.2014 in Kraft getreten.

Besitz, den 17.03.2014

Bürgermeister

- Die Satzung ist gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt worden.

Besitz, den 11.04.2014

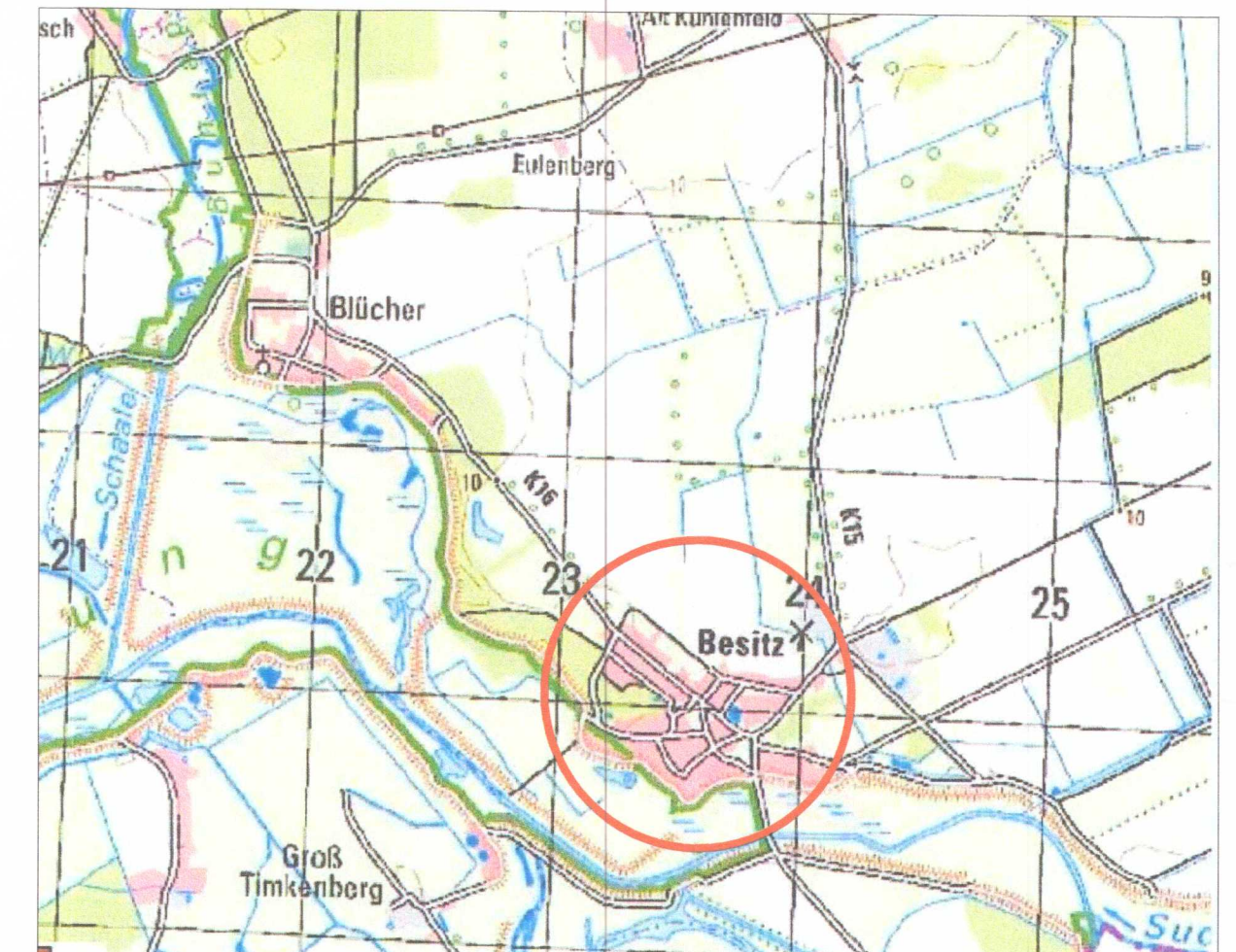
Bürgermeister

SATZUNG

Satzung der Gemeinde Besitz über die Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Gebiete des Ortsteils Besitz und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Klarstellung und Ergänzung (§ 34 (4) Nr.1 und 3 BauGB) der Gemeinde Besitz.

Aufgrund des § 34 (4) Nr.1 und 3 BauGB in der aktuellen Fassung, sowie § 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBL.I.Nr. 28), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 28.11. 2013 folgende Satzung für den Bereich der Ortslage Besitz, gelegen in der Gemarkung Besitz und Blücher, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (TeilB) erlassen.

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Besitz der Gemeinde Besitz Landkreis Ludwigslust - Parchim



Satzung

1. Ausfertigung

(von 5)